

Statuten der Netzanstalt Zollikon

Inhaltsverzeichnis

I	Errichtung, Zweck und Aufgaben	20
	Art. 1 Rechtsform	20
	Art. 2 Zweck und Aufgaben im Allgemeinen	20
	Art. 3 Elektrizitätsgrundversorgung im Speziellen	20
	Art. 4 Gebühren für Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung	20
	Art. 5 Beteiligung und Auslagerung von Aufgaben	22
	Art. 6 Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum	22
	Art. 7 Investitionskredite	22
	Art. 8 Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung	22
	Art. 9 Eigenkapital und Spezialfinanzierung	23
II	Organisation der Anstalt	23
	A. Aufgabe der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats Zollikon	23
	Art. 10 Aufgabe der Gemeindeversammlung Zollikon	23
	Art. 11 Aufgabe des Gemeinderats Zollikon	23
	B. Organe der Anstalt	24
	Art. 12 Organe	24
	Art. 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	24
	Art. 14 Aufgabe des Verwaltungsrates im Allgemeinen	24
	Art. 15 Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates	24
	Art. 16 Kompetenzübertragung auf die Betriebsgesellschaft	25
	Art. 17 Revisionsstelle	25
III	Besondere Bestimmungen	25
	Art. 18 Sorgfaltspflicht	25
	Art. 19 Haftung	25
	Art. 20 Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden, Konzessionsabgabe	26
	Art. 21 Koordination, Leitungsinformationssystem	26
IV	Rechtspflege	26
	Art. 22 Entscheide der Betriebsleitung	26
	Art. 23 Entscheide und Rekursentscheide des Verwaltungsrates	27
V	Schlussbestimmungen	27
	Art. 24 Inkraftsetzung dieser Statuten	27
	Art. 25 Aufhebung früherer Beschlüsse	27

I Errichtung, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Rechtsform

Die Netzanstalt Zollikon (im Folgenden Anstalt genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Zollikon.

Art. 2 Zweck und Aufgaben im Allgemeinen

¹ Die Anstalt nimmt die Aufgabe wahr, das Gebiet der Politischen Gemeinde Zollikon mit Elektrizität, Gas und Wasser zu versorgen. Sie kann weitere, damit zusammenhängende Geschäfte sowie Datennetze betreiben.

² Sie ist verpflichtet, die Elektrizitätsgrundversorgung gemäss Artikel 3 der Statuten und die Wasserversorgung sicherzustellen.

³ Sie vertreibt Elektrizität, welche über die Grundversorgung hinaus geht, und erbringt Gas und nach ihrem Ermessen Datendienste sowie weitere Infrastrukturdienstleistungen und betreibt diese Tätigkeiten nach wirtschaftlichen und wettbewerbsgerechten Grundsätzen. Flächendeckende Dienstleistungen nach Radio- und Fernsehgesetz sowie Fernmeldegesetz erbringt sie nur, wenn sie von der Gemeinde damit beauftragt ist.

⁴ Die Anstalt fördert unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze die nachhaltige Energieproduktion sowie die nachhaltige und haushälterische Verwendung von Energie und Wasser.

⁵ Sie kann auch ausserhalb der Politischen Gemeinde Zollikon tätig sein.

⁶ Sie beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

Art. 3 Elektrizitätsgrundversorgung im Speziellen

Die Anstalt ist verpflichtet:

- a) die Erschliessung und den Netzanschluss innerhalb der Bauzonen gegen Entrichtung der Anschlussbeiträge sicherzustellen,
- b) die bestehenden, genutzten Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen zu erhalten und neue Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen gegen Entrichtung der Anschlussbeiträge zu erstellen,
- c) Endverbrauchern mit Grundversorgung nach Massgabe des StromVG die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen zu liefern.

Art. 4 Gebühren für Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung

¹ Für die Elektrizitätsgrundversorgung und für die Wasserversorgung erhebt die Anstalt Gebühren in Form von Anschlussbeiträgen und Verrechnung von Tarifen. Die Anschlussbeiträge und Tarife sind im gesetzlichen Rahmen derart festzusetzen, dass die Finanzierung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung verursacherorientiert und kostendeckend ist. Bei Bezugsverhältnissen von Elektrizität von mehr als einem Jahr können unter Beachtung der Nichtdiskriminierung Verträge vereinbart und Rabatte für Energielieferungen gewährt werden.

²Die Anschlussbeiträge sind für einen bestimmten Anschluss pro Medium und Objekt je einmalig zu leisten und setzen sich aus einem Netzananschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

- a) Der Netzananschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzananschlusses; er kann teilweise oder ganz pauschaliert werden. Ausserhalb der Bauzone wird der Netzananschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzananschlussbeitrag der Bauzone.
- b) Der Netzkostenbeitrag dient der Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur. Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Ersatzbauten bemisst sich nach der maximal zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Der Netzkostenbeitrag beträgt maximal 400 Franken pro zugesprochenem kVA bei der Elektrizität und beim Wasser 300 Franken nach den angeschlossenen Belastungswerten (BV) gemäss jeweils aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches SVGW (Regelwerk, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen). Die Beiträge werden gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise indiziert (Ausgangsstand 1. Januar 2009).

Beim Abbruch einer Liegenschaft wird der Anschluss als Neuanschluss behandelt; bereits geleistete Netzkostenbeiträge werden angerechnet.

Der Netzkostenbeitrag für eine spätere Erhöhung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neu zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Er ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzananschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht und ist vom Anschlussnehmer beim Bau zu entrichten.

³Die Tarife setzen sich aus einem bezugsabhängigen Tarif und nach Ermessen des Netzbetreibers einem periodischen Grundbeitrag zusammen. Die Tarife decken sämtliche übrigen Aufwendungen der Elektrizitätsgrund- oder Wasserversorgung, die nicht durch die Anschlussbeiträge und Erschliessungsbeiträge finanziert werden. Für verschiedene Kundengruppen können unterschiedliche Tarife angesetzt werden. Für Produkte ausserhalb der Grundversorgung (Elektrizitätslieferung, Gas, Daten sowie weitere Dienstleistungen) werden Preise verrechnet. Die Produkte dürfen nicht zulasten der Grundversorgung quersubventioniert werden.

⁴Der Verwaltungsrat der Anstalt erlässt die Tarife und setzt die Gebühren sowie die Preisrahmen fest. Er kann diese Befugnisse an den Verwaltungsrat der Betriebsgesellschaft (s. Art. 5) delegieren. Der Verwaltungsrat oder die Betriebsleitung der Anstalt bzw. allenfalls beauftragte Dritte können die gemäss den Tarifen und für Anschlüsse geschuldeten Beträge durch Verfügung beziehen.

Art. 5 Beteiligung und Auslagerung von Aufgaben

¹Die Anstalt kann mit anderen Unternehmen Kooperationen eingehen.

²Die Anstalt errichtet gemeinsam mit der Netzanstalt von Küssnacht und der Energie und Wasser Erlenbach AG eine Betriebsgesellschaft. Die Anstalt kann Unternehmen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder gemeinsam mit Dritten Unternehmen betreiben. Die Verfügung über Beteiligungen an Unternehmen im Wert von mehr als 2 Millionen Franken bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

³Die Anstalt überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung (Art. 2 Abs. 2) auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Art. 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise der Betriebsgesellschaft oder anderen Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzanlagen, soweit von der Gemeinde oder von der Anstalt finanziert, verbleibt bei der Anstalt. Die Übertragung von ganzen Geschäftsfeldern wie Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung oder Kommunikationsdienste auf andere Dritte als die Betriebsgesellschaft sowie die Aufnahme weiterer Aktionäre in die Betriebsgesellschaft bzw. Fusion derselben mit anderen Dritten bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Art. 6 Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum

¹Die Anstalt kann Grundeigentum, welches mit ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang steht, erwerben, verwalten, belasten und veräussern.

²Die Gemeinde überträgt betriebsnotwendige Grundstücke oder Teile von Grundstücken der Anstalt zum Buchwert oder räumt Baurechte ein (Baurechtszins Fr. 1.00/Jahr). Die Anstalt verwendet diese Grundstücke oder Baurechte ausschliesslich zu Betriebszwecken. Wird ein Grundstück oder ein Baurecht nicht mehr für den Betrieb benötigt, überträgt es die Anstalt der Gemeinde bzw. verzichtet darauf oder tauscht es mit einem anderen Grundstück oder Baurecht der Gemeinde; die Transaktionen erfolgen zu Buchwerten ohne vorgängige Aufwertungen.

³Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte gemäss Art. 11 lit. d der Gemeindeordnung bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 7 Investitionskredite

Die Finanzkompetenz für Investitionsvorhaben der Anstalt liegt beim Verwaltungsrat, soweit sie nicht gemäss der Gemeindeordnung dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung vorbehalten ist.

Art. 8 Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung

¹Die Anstalt wird unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Gemeindehaushalt nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen. Die Anstalt soll einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie kann Eigenkapital bilden.

²Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Darlehen, Anleihen und Dotationskapital beschafft werden.

Art. 9 Eigenkapital und Spezialfinanzierung

¹ Die Anstalt verfügt über Eigenkapital. Es wird mit 3 Millionen Franken als Dotationskapital dotiert. Sie verfügt ferner über die Spezialfinanzierungsreserven sowie Reserven aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

² Die Anstalt hat das Eigenkapital und die Spezialfinanzierungsreserven nicht zu verzinsen. Soweit es der Bilanzgewinn, die Wettbewerbslage, die Investitionsvorhaben, die Eigenfinanzierung sowie strategische Vorhaben erlauben, ist der Politischen Gemeinde Zollikon zulasten des Bilanzgewinnes eine angemessene Dividende auf dem Dotationskapital zu bezahlen.

³ Die bei der Gründung übertragenen und verbleibenden Werte aus den Spezialfinanzierungen müssen den einzelnen Spezialfinanzierungen (Elektrizität/Gas/Wasser) zugewiesen werden und dürfen nur innerhalb dieser Verwendung finden.

II Organisation der Anstalt

A. Aufgabe der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats Zollikon

Art. 10 Aufgabe der Gemeindeversammlung Zollikon

Die Gemeindeversammlung Zollikon

- a) übt die Oberaufsicht aus,
- b) erlässt die Gebühregrundsätze für den Anschluss an das Elektrizitäts- und Wassernetz sowie den Bezug von Wasser in Art. 4 dieser Statuten,
- c) genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe der Anstalt,
- d) beschliesst Änderungen des Dotationskapitals im Rahmen ihrer Finanzkompetenz,
- e) genehmigt Investitionskredite nach Massgabe der Gemeindeordnung,
- f) genehmigt Verfügungen der Anstalt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

Art. 11 Aufgabe des Gemeinderats Zollikon

Der Gemeinderat Zollikon

- a) übt die Aufsicht aus,
- b) wählt das Präsidium aus seiner Mitte sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) genehmigt das Honorar des Verwaltungsrates,
- d) bestimmt die Revisionsstelle,
- e) prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung der Anstalt und der Gesellschaften, an denen die Anstalt mehrheitlich beteiligt ist, und stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf deren Genehmigung und auf Entlastung der Organe,
- f) kann die Abklärung von Sonderfragen veranlassen,

- g) bestimmt abschliessend über die Verteilung des Bilanzgewinns (inkl. Dividende),
- h) genehmigt Investitionskredite sowie Kauf und Verkauf von Beteiligungen nach Massgabe der Gemeindeordnung,
- i) genehmigt die Aufnahme weiterer Aktionäre in die Betriebsgesellschaft bzw. deren Fusion mit Dritten oder die Übertragung ganzer Geschäftsfelder wie Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung oder Kommunikationsdienste auf Dritte.

B. Organe der Anstalt

Art. 12 Organe

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Revisionsstelle.

Art. 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

¹Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Gemeinderat achtet bei der Wahl des Verwaltungsrates darauf, dass die Mehrheit der Mitglieder über die erforderliche Fachkompetenz in verschiedenen Gebieten verfügt. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch ein Mitglied des Gemeinderats ausgeübt.

²Soweit nicht mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates auch einer anderen, kooperierenden Netzgesellschaft angehört, kann der Verwaltungsrat solchen Partnern einen Beisitz mit Mitspracherecht aber ohne Entscheidungskompetenz einräumen.

Art. 14 Aufgabe des Verwaltungsrates im Allgemeinen

¹Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Anstalt. Er führt die Geschäfte der Anstalt, soweit er die operative Führung nicht einer Betriebsleitung übertragen hat.

²Er kann die operative Führung einer von ihm gewählten Betriebsleitung übertragen, wobei ihm gegenüber der Betriebsleitung das Weisungsrecht zusteht. Die Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat in einem Organisationsreglement festgelegt.

Art. 15 Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Anstalt auszuüben und die nötigen Weisungen zu erteilen,
- b) die Organisation der Anstalt festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen,
- c) das Rechnungswesen und die Finanzkontrolle auszugestalten sowie die Finanzplanung und das Budget festzulegen,
- d) die mit der Betriebsleitung und Vertretung beauftragten Personen zu ernennen und abzurufen,

- e) die Aufsicht über die mit der Betriebsleitung betrauten Personen auszuüben, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen,
- f) den Geschäftsbericht zu erstellen sowie in den durch den Gemeinderat zu entscheidenden Geschäften nach Art. 11 lit. b, c, d, e, g, h und i dieses Statuts Antrag zu stellen,
- g) mit einer Vertretung teilzunehmen an den Gemeindeversammlungen, an denen der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Anstalt behandelt werden und den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung auf Wunsch der Gemeindeversammlung zu erläutern,
- h) das Geschäftsjahr im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten festzulegen,
- i) Dritte mit der Leistungserbringung im Rahmen des Zweckes der Anstalt sowie den erforderlichen Kompetenzen zu beauftragen,
- k) die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren festzulegen soweit diese Kompetenz nicht auf Dritte übertragen ist.

Art. 16 Kompetenzübertragung auf die Betriebsgesellschaft

Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft wird diese zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Die Anstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht über die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben wahr.

Art. 17 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle muss den Anforderungen an die Befähigung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt entsprechen und sinngemäss Art. 727b f. OR erfüllen. Sie prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten schweizerischen Revisionsgrundsätzen.

²Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

III Besondere Bestimmungen

Art. 18 Sorgfaltspflicht

¹Für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Betriebsleitung und der Revisionsstelle werden die Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 Abs. 1 bzw. 728 ff. OR als anwendbar erklärt.

Art. 19 Haftung

¹Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet ausschliesslich die Anstalt mit ihrem eigenen Vermögen. Vorbehalten bleibt die Ausfallhaftung der Gemeinde gemäss § 15a Abs. 5 des Gemeindegesetzes.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Betriebsleitung und der Revisionsstelle haften der Anstalt sowie der Gemeinde für den Schaden, den sie durch schuldhaftige Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen. Für die Haftung bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist das Haftungsgesetz massgebend.

Art. 20 Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden, Konzessionsabgabe

¹Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden ist das Kantonale Strassengesetz anwendbar.

²Die Anstalt bezahlt der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Mit dieser Abgabe wird namentlich die Wertminderung an Strassen-, Wegen und Plätzen infolge von Grabarbeiten und die Mehraufwendungen bei Planung, Bau und Unterhalt von kommunalen Anlagen abgegolten.

³Die Abgabe beträgt:

- a) Elektrizitätsversorgung 0,4 Rappen/kWh
- b) Gasversorgung 0,09 Rappen/kWh
- c) Wasserversorgung 12,2 Rappen pro m³ (Zumikon 0,75 Rappen pro m³)

⁴Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze dem Landesindex für Konsumentenpreise anzupassen. Er kann auf die Erhebung der Abgabe verzichten oder die Ansätze reduzieren.

Art. 21 Koordination, Leitungsinformationssystem

¹Anstalt und Gemeinde koordinieren ihre Bau- und Unterhaltsvorhaben. Je nachdem, ob die Anstalt oder die Gemeinde ein Bauvorhaben auslöst, koordiniert der Auslöser des Bauvorhabens sein Vorhaben mit allen betroffenen Erschliessungsträgern.

²Die Gemeinde orientiert die Anstalt über relevante Entwicklungen, insbesondere über die Erstellung, den Ausbau und die Korrekturen von öffentlichen und privaten Strassen und der Siedlungsentwässerung. Ebenso orientiert die Anstalt die Gemeinde über relevante Entwicklungen, wie Sanierungen und Neubauten.

³Die Anstalt und die Gemeinde stellen sicher, dass ihre Leitungen und Anlagen in einem digitalen Leitungsinformationssystem erfasst sind. Sie stellen sicher, dass ein aktueller normenkonformer Datenaustausch zwischen den Systemen möglich ist. Die Anstalt und die Gemeinde haben kostenlos Zugang zu diesen Daten. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Planausgabestelle für den gesamten Leitungskataster zu betreiben oder die Aufgabe einem Dritten zu übertragen.

IV Rechtspflege

Art. 22 Entscheide der Betriebsleitung

¹Entscheide öffentlich-rechtlicher Natur der Betriebsleitung können von den Betroffenen mit anstaltsinternem Rekurs beim Verwaltungsrat der Anstalt angefochten werden. Der Rekurs an den Gemeinderat ist ausgeschlossen.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 23 Entscheide und Rekursentscheide des Verwaltungsrates

Entscheide und Rekursentscheide öffentlich-rechtlicher Natur des Verwaltungsrates können beim Bezirksrat Meilen mit Rekurs gemäss § 152 des Gemeindegesetzes angefochten werden.

V Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung dieser Statuten

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung und setzt diese Statuten in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens

- a) wählt er den Verwaltungsrat und bestimmt die Revisionsstelle,
- b) trifft er die übrigen Vorkehren zur Gewährleistung einer reibungslosen Übertragung der Geschäfte, der Aktiven und Passiven sowie der Rechtsverhältnisse auf die Anstalt,
- c) sorgt er für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse.

Art. 25 Aufhebung früherer Beschlüsse

Mit Inkrafttreten dieser Statuten wird das Reglement über die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser vom 4. Dezember 2002 (9.01) aufgehoben.

Die Statuten sind von der Gemeindeversammlung am 25. März 2009 erlassen worden.

Anhang zu den Statuten der Netzanstalt

Übertragung von betriebsnotwendigem Grundeigentum auf die Netzanstalt Zollikon

Bereich	Anlagen	Parz. Nr.	Fläche in m ²	Assek. Nr.	Anlagewert Grundstück in Fr. (Buchwert)	Kommentar
EW	Station Riet	8547	544	1538	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Verteilkabine Höhestasse 37	8430	1		0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Bahnhof	6803	139	1696	0.-	Eigentum Netzanstalt, Parzellennr. Ändert mit der Mutation
EW	Trafostation Breite	5995	100	1449	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Höhe	7932	148	631	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Neuacker (68% Anteil, Rest EKZ)	5142	507	1259	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Oescher	7086	67	1767	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Rebwies	6288	86	164	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Rietholz	7343	72	1780	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Dufour	9672	241	612	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Schlund (gemeinsam mit WV)	10095			0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Trafostation Wilhof	8232	142	2748	0.-	Eigentum Netzanstalt
EW	Einspeise-Station Gstad	9795	600	2837	0.-	Eigentum Netzanstalt, Parzellennr. Ändert mit der Mutation
Gas	DRM - Station Gstad	5293	262	2538	0.-	Eigentum Netzanstalt
Gas	Lager Flaschengas	5469	70		0.-	Eigentum Netzanstalt
Wasser	Reservoir Guglen	8532	6068		0.-	Eigentum Netzanstalt
Wasser	Reservoir Waldburg	5162	971		0.-	Eigentum Netzanstalt
Wasser	Reservoir/Pumpwerk Schlund	10095	3443	366	0.-	Eigentum Netzanstalt
Wasser	Messstelle Breitmoos	2681	795		0.-	Eigentum Netzanstalt
Wasser	Reservoir Oberhub	2192	250		0.-	Eigentum Netzanstalt